

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 12

Freitag, 3. Juli 2020

60. Jahrgang

Nachruf S. 79

Bezirksverwaltung

Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren am Institut für Hören und Sprache in Straubing S. 80

Gesundheitswesen

Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern vom 22. Juni 2020; Reduzierung der Vorhaltepflcht zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern S. 81

Naturschutz

Änderung der Verordnung

- „Verordnung über die Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Bayerischer Wald“ in der Fassung vom 30. Januar 2014 (RABl. S. 10) S. 81
- über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 16. April 2020 S. 82

Nachruf

Am 10. Juni 2020 verstarb im Alter von 91 Jahren

Herr Helmut Hämmerle

Ltd. Baudirektor a.D.

Der Verstorbene war von 1970 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1993 bei der Regierung von Niederbayern als Sachgebietsleiter des Sachgebietes 423 „Siedlungs- und Wohnungsbau“ tätig und hat sich hohe Achtung und Anerkennung erworben. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Helmut Hämmerle stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 16. Juni 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Bezirksverwaltung

Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren am Institut für Hören und Sprache in Straubing

(ausgenommen die Bereiche inklusive Kindertagesstätte
und schulvorbereitende Einrichtung)

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende

Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Verpflegungs-Gebührensatzung):

(ausgenommen die Bereiche inklusive Kindertagesstätte
und schulvorbereitende Einrichtung)

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Teilnahme an der Verpflegung am Institut für Hören und Sprache in Straubing Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) ¹Ausgenommen von der Regelung nach dieser Satzung sind die inklusive Kindertagesstätte und die schulvorbereitende Einrichtung. ²Hier gelten weiterhin die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte und der schulvorbereitenden Einrichtung am Institut für Hören und Sprache in Straubing in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) ¹Die Gebührensschuld entsteht erstmals bei Schulkindern mit der Anmeldung des Kindes für die Teilnahme an der Verpflegung. ²Für angefangene Monate wird die volle Verpflegungsgebühr berechnet.

(2) ¹Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Schule entlassen wird. ²Bei einer zeitlich zusammenhängenden Abwesenheit von länger als einer Woche kann auf Antrag eine Befreiung von der Gebührenpflicht für den Zeitraum der Abwesenheit gewährt werden.

(3) ¹Beschäftigte, die eng mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen tätig sind, und alle weiteren Beschäftigten am Institut für Hören und Sprache, können an der täglich ausgereichten Verpflegung teilnehmen. ²Die Gebührensschuld entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Verpflegung.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) bei Schulkindern, die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die Verpflegung angemeldet wird und diejenigen, die das Kind zur Verpflegung angemeldet haben.
- b) bei Beschäftigten, die eng mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen tätig sind, und alle weiteren Beschäftigten die jeweilige Person, die die Anmeldung zur Verpflegung getätigt hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Verpflegungsgebühr

(1) ¹Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder im Zusammenhang mit dem Besuch der gebundenen Ganztagschule ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht und Nachspeise) eine jährliche Verpflegungsgebühr von 440,00 € zu entrichten. ²Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu je 40,00 € zu begleichen.

(2) ¹Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder aus den weiteren Bereichen der Schule ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Hauptgericht) eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. ²Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu begleichen und staffelt sich wie folgt:

Anmeldung zur Verpflegung an	Verpflegungsgebühr	
	jährlich	monatlich
2 Wochentagen	165,00 €	15,00 €
3 Wochentagen	247,50 €	22,50 €
4 Wochentagen	330,00 €	30,00 €

(3) ¹Die Beschäftigten, die eng mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen tätig sind, und alle weiteren Beschäftigten am IfH Straubing, haben eine Verpflegungsgebühr für die Teilnahme an der ausgereichten Verpflegung zu entrichten. ²Diese Verpflegungsgebühr richtet sich nach dem Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung nach der Neunten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Entstehen der Gebühr

(1) Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entstehen erstmals am 1. des Monats mit der Inanspruchnahme der Verpflegung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Besuchs der Schule bzw. Abmeldung von der Teilnahme an der ausgereichten Verpflegung am Institut für Hören und Sprache in Straubing.

(2) Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung entstehen jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Verpflegung

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) ¹Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. ²Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. ³Die Gebührensschuldner müssen hierzu dem Bezirk Niederbayern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. ⁴Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührensschuldner. ⁵Die Zahlung kann auch mittels Dauerauftrags, den der Gebührensschuldner bei seinem Kreditinstitut einrichtet, erfolgen. ⁶Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) ¹Die Verpflegungsgebühren nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung werden jeweils am 1. Werktag nach dem abgelaufenen Monat im Nachhinein fällig. ²Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. ³Die Gebührensschuldner müssen hierzu dem Bezirk Niederbayern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. ⁴Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührensschuldner. ⁵Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 7 Gebührenübernahmen

Die Verpflegungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise im Rahmen von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr der Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und die Teilnahme an der Verpflegung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist. Grundlage hierfür sind die Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII (Leistungen für Erwerbsunfähige), Leistungen nach dem BKGG, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach § 3 AsylbLG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Landshut, 12. Mai 2020

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Gesundheitswesen

55.1N-2452-17-9-48

Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern vom 22. Juni 2020; Reduzierung der Vorhaltpflicht zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern

Die Regierung von Niederbayern erlässt auf Grundlage von Nr. 7 der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19. Juni 2020, Az. G24-K9000-2020/134 folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern vom 27. Mai 2020, Az. 55.1N-2452-17-9-27 Reduzierung der Vorhaltpflicht zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern wird mit Ablauf des 16. Juni 2020 außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19. Juni 2020, Az. G24-K9000-2020/134 wurde rückwirkend mit Ablauf des 16. Juni 2020 die Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2020, Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134 außer Kraft gesetzt. Der Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern wurde damit die Rechtsgrundlage entzogen. Sie ist damit gegenstandslos geworden. Um den Anschein fortwirkender Vorhaltpflichten zu vermeiden, wird die Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern rückwirkend aufgehoben.

Landshut, 22. Juni 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Naturschutz

Az. 55.1-8621.4-2-1-37

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Änderung der Verordnung „Verordnung über die Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Bayerischer Wald“ in der Fassung vom 30. Januar 2014 (RABI. S. 10)

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, gemäß Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG die oben genannte Rechtsverordnung zu ändern und damit östlich des Jährlingsschachtens eine Forststraße auf einer Länge von 2.200 m neu für den Radverkehr zu widmen. Weiterhin soll im Abschnitt Schachtenhaus - Grenzübergang Gsenget der Wanderweg Sauerklée verlegt werden, wobei ein markierter Wanderweg auf einer Länge von 2.350 m zurückgebaut werden soll und ein alternativer Wanderweg mit einer Länge von 1.540 m neu ausgewiesen werden soll. Auf einer Länge von 160 m soll eine Forststraße zum Wanderweg zurückgebaut werden.

Die genaue Änderung der vom Betretungsverbot erfassten Bereiche sowie der Inhalt und Umfang der einzelnen Regelungen können aus dem Entwurf der Rechtsverordnung und der ihr beiliegenden Karte M 1 : 50.000 entnommen werden.

Der Entwurf der Verordnung mit Karte und erläuternden Unterlagen liegt in der Zeit

vom 15. Juli 2020 bis einschließlich 18. August 2020

während der allgemeinen Dienststunden/jeweils Montag bis Donnerstag

(vormittags) von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

(nachmittags) von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

am Freitag von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr

bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer 120 U, Tel. 0871-808-1805, Telefax 0871-808-1859, öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Niederbayern vorgebracht werden.

Der Entwurf der Verordnung mit Karte liegt auch an den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen, den Städten Grafenau, Freyung und Zwiesel und den Gemeinden Spiegelau, St. Oswald-Riedlhütte, Neuschönau, Hohenau, Mauth, Frauenau, Bayerisch Eisenstein und Lindberg jeweils während der allgemeinen Dienststunden aus. Bedenken und Anregungen können auch dort vorgebracht werden.

Landshut, 18. Juni 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über
das Landschaftsschutzgebiet
„Bayerischer Wald“
vom 16. April 2020**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABl. Nr. 13/2019) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

44) in der Gemeinde Teisnach vom 16. April 2020

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 16. April 2020
LANDKREIS REGEN

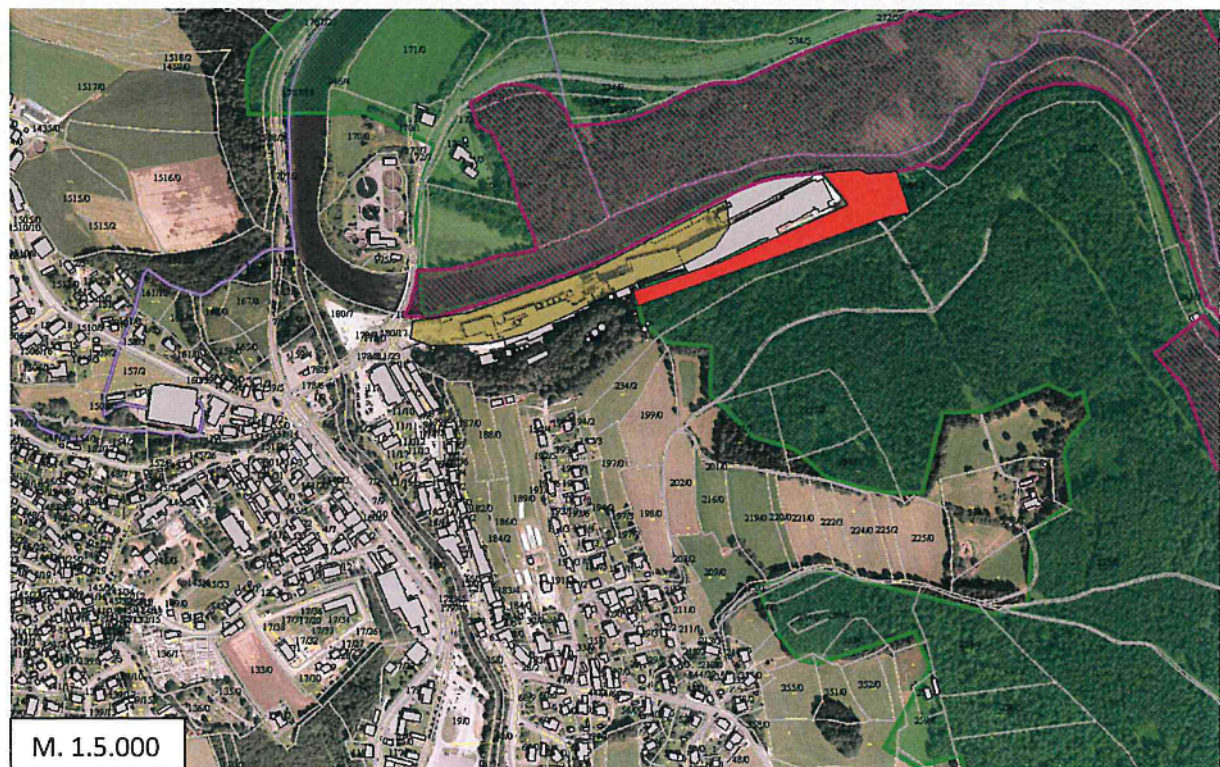
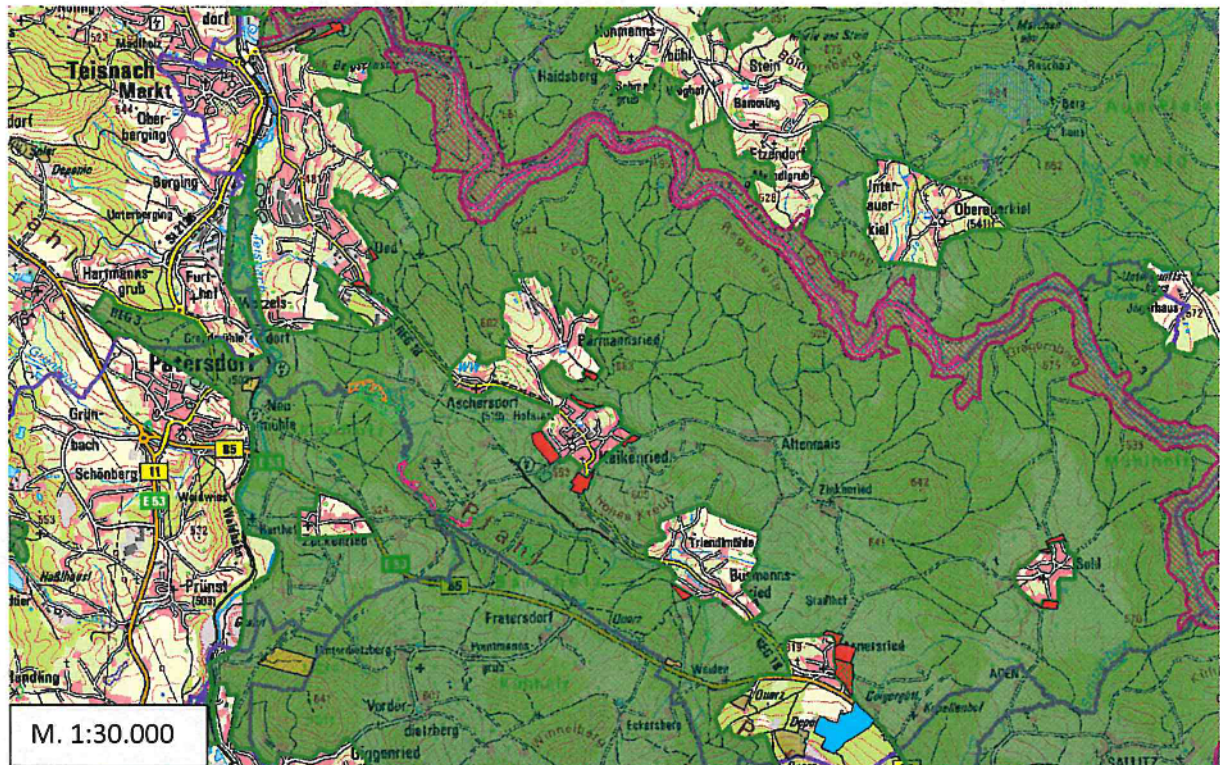
Rita Röhl
Landrätin

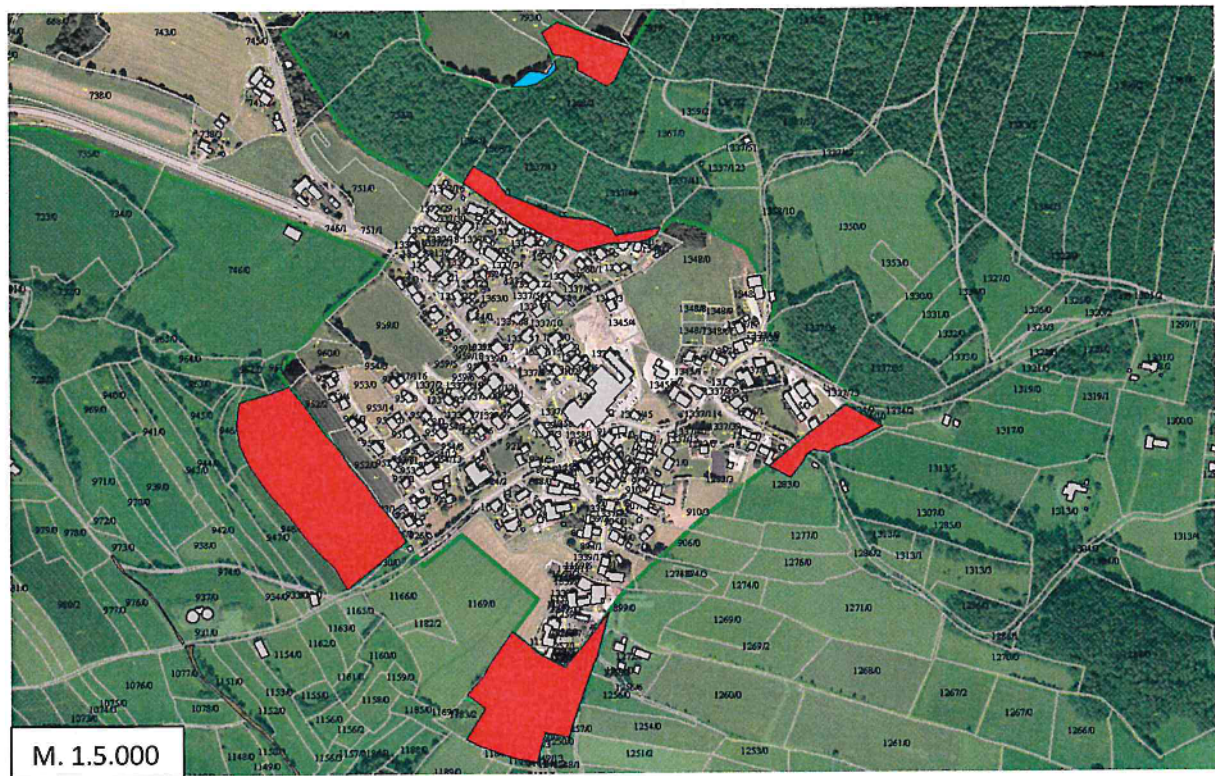
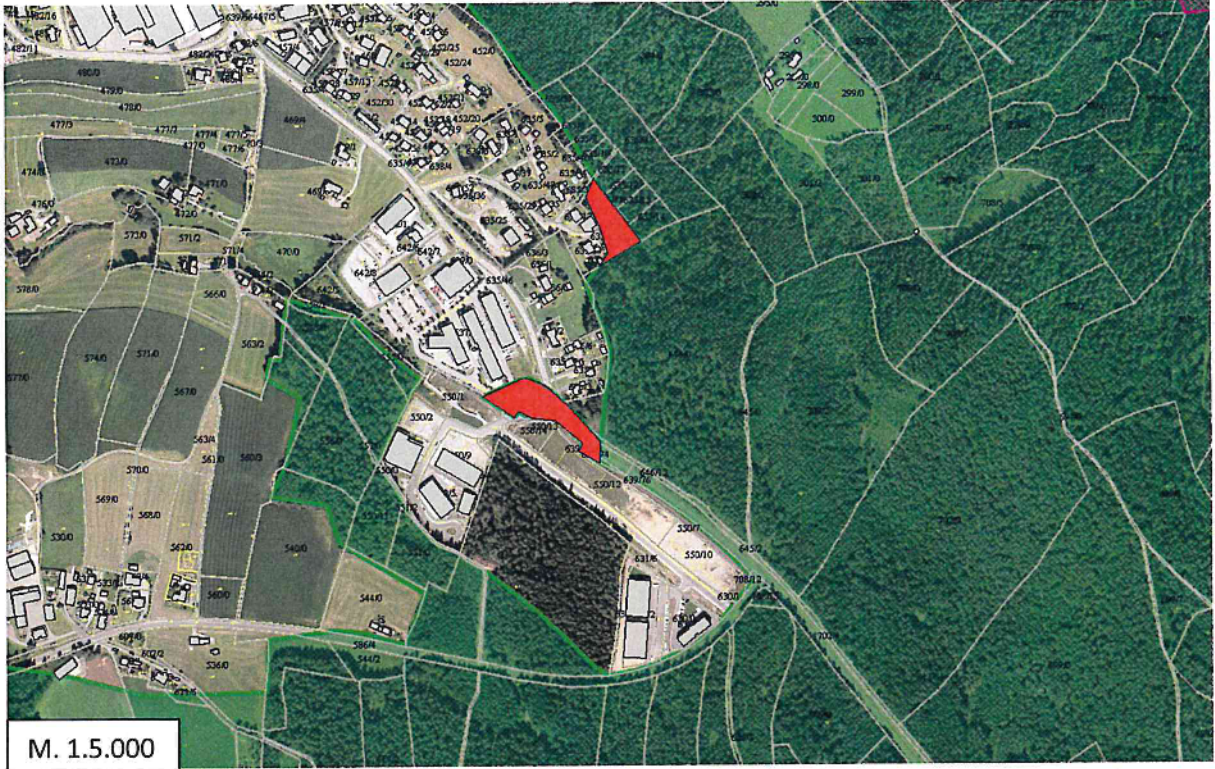
Anlagen:
1 Karte M 1 : 30.000 / 6 Karten M 1 : 5.000

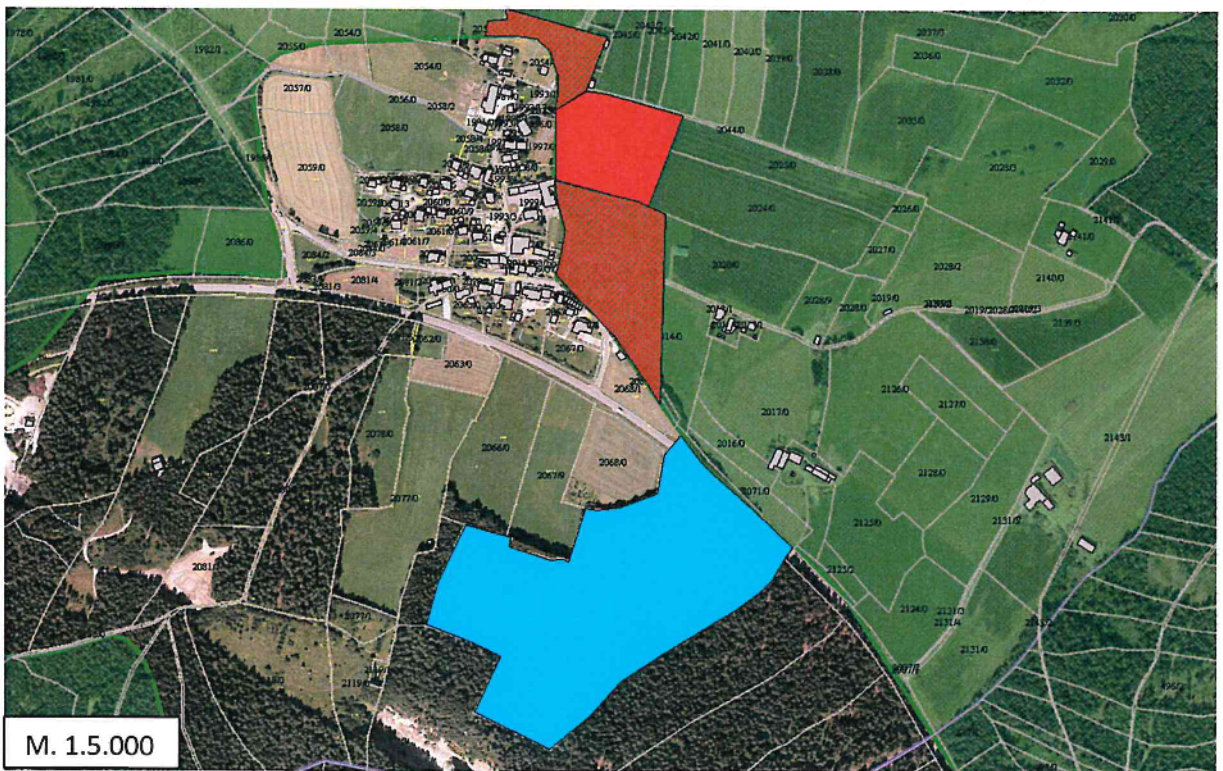
Hinweis:

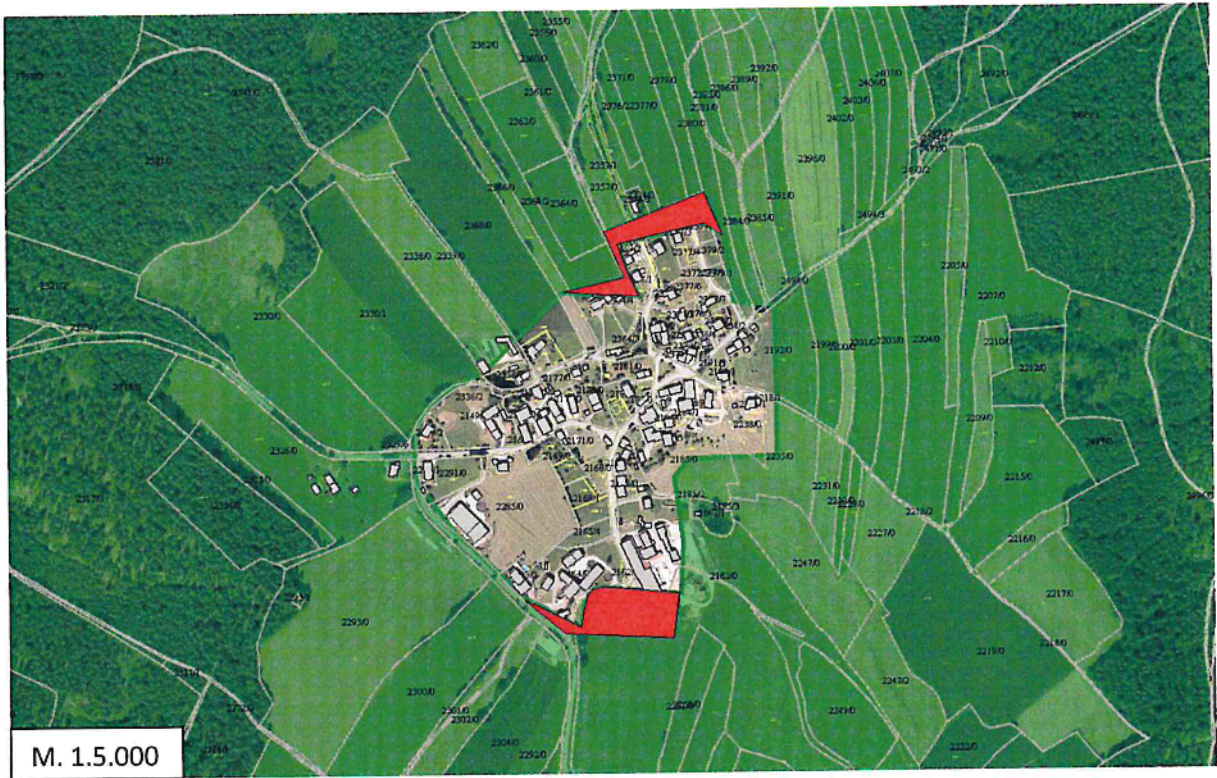
Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Kartenbeilage zur Verordnung vom 16.04.2020 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“









Landkreis Regen

gez.

Röhl

Landrätin

- Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
- Landschaftsschutzgebiet
- 2018 herausgenommen
- Flächen, die ins Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden